

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 1/2

Ausgegeben: Dresden, am 25. Januar 2019

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2019 (Haushaltgesetz 2019 - LHG 2019)
Vom 18. November 2019

A 2

Bekanntmachungen der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2019
Vom 3. Januar 2019

A 4

III. Mitteilung

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) sowie für die Arbeit des Taubblindendienstes am Sonntag Septuagesimä (17. Februar 2019)

A 5

Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz

A 6

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

A 7

Missionstheologischer Studientag am 14. Februar 2019 in Leipzig

A 11

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|---|------|
| 1. Pfarrstellen | A 11 |
| 2. Kirchenmusikalische Stellen | A 12 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 12 |
| 6. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Bau- und Planungsbetreuung im Baureferat | A 13 |
| 7. IT-Organisator/ IT-Organisatorin | A 13 |
| 8. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Kassenverwaltungen Kirchenbezirk Pirna | A 14 |

VI. Hinweise

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.

A 14

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2019 (Haushaltgesetz 2019 - LHG 2019) Vom 18. November 2019

Reg.-Nr. 4101 (2019)

§ 4 Kassenkredite

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2019 aufzunehmen.

§ 1 Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2019 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

226.174.000 €

festgestellt.

§ 5 Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2019 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2019 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

§ 2 Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zur Darlehnstilgung einzusetzen, verbleibende Beträge der Haushaltsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage auszugleichen.

(3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

Haushaltjahr	Haushaltstelle		Betrag
2020	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2020	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2020	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €

Haushaltjahr	Haushaltstelle		Betrag
2021	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2021	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2021	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

§ 7

Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 165.505.640 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.
- (2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der

Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt. (4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchgemeinde.

§ 8

Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2017 zugrunde gelegt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Anlage

**Haushaltplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
für das Haushaltjahr 2019**

Einzelplan	Haushaltplan 2019 in €	
	Einnahmen	Ausgaben
<u>0</u> <u>Allgemeine kirchliche Dienste</u>	4.902.240	6.665.330
<u>1</u> <u>Besondere kirchliche Dienste</u>	1.265.050	8.544.220
<u>2</u> <u>Kirchliche Sozialarbeit</u>	263.000	8.344.680
<u>3</u> <u>Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission</u>	256.000	1.262.150
<u>4</u> <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	43.790	1.086.840
<u>5</u> <u>Bildungswesen und Wissenschaft</u>	117.000	2.866.360
<u>6</u> <u>Personalwirtschaft</u>	803.500	10.298.850
<u>7</u> <u>Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</u>	1.320.790	21.053.160
<u>8</u> <u>Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</u>	6.140.020	3.790.800
<u>9</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	211.062.610	162.261.610
Summe	226.174.000	226.174.000

**Bekanntmachung
der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich
im Haushaltjahr 2019
Vom 3. Januar 2019**

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3460

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

1. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 15,00 €.
2. Der Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 Zuweisungsgesetz für die Allgemeinkostenkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1.150,00 €.
3. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes

für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 10.500,00 €.

4. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1,75 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) sowie für die Arbeit des Taubblindendienstes am Sonntag Septuagesimä (17. Februar 2019)

Reg.-Nr. 401320-7/38

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2018/2019 (ABl. Nr. 2018 S. A 170) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Um Gerechtigkeit geht es in den Bibeltexten für den Sonntag Septuagesimä.

Gottes Gerechtigkeit sieht weiter als menschliche Logik es vermag. Gottes Liebe zu allen Menschen bestimmt sein Handeln. Deshalb fragen Christen in ihrer seelsorglichen Zuwendung nicht, was Hilfesuchende mitbringen. Wer seelsorglichen Beistand benötigt und danach sucht, wird ihn finden in Krankenhäusern, in Haftanstalten, in Altenpflegeheimen wie auch in Berufsgruppen mit besonderen Herausforderungen wie bspw. bei der Polizei.

Auch Menschen mit verschiedenen Einschränkungen gehört unsere besondere Zuwendung. Mit dem Dankopfer dieses Sonntags sollen in diesem Jahr neben gehörlosen Menschen in besondere Weise taubblinde Menschen unterstützt werden.

Die Hälfte der Kollekte erhält der Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e. V. mit seiner Einrichtung in Radeberg. Die Arbeit dort richtet sich an Menschen, die ihr Leben mit einer doppelten Sinnesbehinderung meistern müssen, bei der etwa 80 Prozent der Sinneswahrnehmung ausfallen. In allen Lebensbereichen sind die Folgen zu spüren: bei sozialen Kontakten, bei der Aufnahme von Informationen, in der Mobilität, bei der Planung von Freizeitaktivitäten, in der Ausübung eines Berufes.

Ein wesentlicher Arbeitsbereich des Taubblindendienstes ist das Gästehaus für taubblinde und höresehbehinderte Menschen, in dem zu Rüstzeiten, Seminaren und Urlaubszeiten eingeladen wird. Ein großer Anteil der dafür notwendigen ehrenamtlichen Helfer kommt aus Kirchengemeinden der Landeskirche.

Wir bitten mit dieser Kollekte um Unterstützung für die Aufgaben des Taubblindendienstes sowie für die besonderen Seelsorgedienste der Landeskirche.

Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz

Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz und der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Chemnitz, St.-Pauli-Kreuz 1/647

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz und die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz haben sich durch Vertrag vom 11.12.2018 und 12.12.2018, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 18.12.2018 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2019 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz hat ihren Sitz in Chemnitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz und der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz (im Grundbuch benannt als „Die Kirchgemeinde zu St. Jakobi in Chemnitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz über:
Flurstück Nr. 302 b der Gemarkung Chemnitz in Größe von 460 m²
Grundbuch von Chemnitz Blatt 1.241.
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz (im Grundbuch benannt als „Ev.-Luth. Kreuzgemeinde zu Chemnitz in Chemnitz“ und „Die Kirchgemeinde zu St. Pauli in Chemnitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz über:
Flurstück Nr. 3.605/a der Gemarkung Chemnitz in Größe von 590 m²
Grundbuch von Chemnitz Blatt 4.711,

Flurstück Nr. 1.920/13 der Gemarkung Chemnitz in Größe von 26 m²

Grundbuch von Chemnitz Blatt 1.691 Nr. 01 und Flurstück Nr. 1.920/14 der Gemarkung Chemnitz in Größe von 5.363 m²

Grundbuch von Chemnitz Blatt 1.691 Nr. 02

§ 4

Der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz werden die Grundvermögen des Kirchenlehns zu St. Jakobi, des Kirchenlehns zu St. Johannes, des Kirchenlehns der Kreuzgemeinde Chemnitz, des Pfarrlehns zu St. Johannes in Chemnitz, des Pfarrlehns der Kreuzgemeinde und des Pfarrlehns St. Pauli zu Chemnitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Chemnitz, den 18.12.2018

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L. S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Aufhebung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50 Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain 1/5

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 12.11.2018, 13.11.2018 und 14.11.2018, die vom

Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2018 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann
Komm. Leiter Regionalkirchenamt

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50 Glauchau (Gl-Ro) 1/15

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Vertrag vom 12.11.2018 und 14.11.2018, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2019 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann
Komm. Leiter Regionalkirchenamt

Aufhebung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlunzig (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50 Glauchau (Gl-Ro) 1/16

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlunzig im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 29.08.2018 und 03.09.2018, die vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit

genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2018 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann

Komm. Leiter Regionalkirchenamt

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlunzig (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50 Dennheritz-Niederschindmaas 1/295

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlunzig im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 29.08.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dennheritz“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KG-StrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz hat ihren Sitz in Dennheritz.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlunzig.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz-Niederschindmaas geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz über:

1. Flurstück Nr. 66 der Gemarkung Niederschindmaas in Größe von 1.110,00 m² Grundbuch von Dennheritz Blatt 378
2. Flurstück Nr. 58/a der Gemarkung Niederschindmaas in Größe von 310,00 m² Grundbuch von Dennheritz Blatt 378.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz werden die Grundvermögen

- Das Kirchenlehn
- Pfarrlehen zu Dennheritz
- Kirchenärar zu Dennheritz
- Kirchenlehn zu Dennheritz mit Oberschindmaas
- Die Pfarrei zu Schlunzig
- Pfarrlehn zu Schlunzig, Schlunzig
- Das Kirchenlehn zu Schlunzig

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dennheritz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann

Komm. Leiter Regionalkirchenamt

**Vereinigung
der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach (Kbz. Glauchau-Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50 Callenberg 1/340

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 12.11.2018 und 13.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGS-StrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach hat ihren Sitz in Callenberg.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach werden die Grundvermögen

- das Pfarrlehn zu Callenberg
- das Kantoratlehn zu Callenberg
- das Kantoratlehn zu Grumbach
- das Kirchenlehn zu Callenberg
- das Kirchenlehn zu Grumbach (grundbuchlich bezeichnet als „Kirchlehn zu Grumbach, Callenberg“)

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann

Komm. Leiter Regionalkirchenamt

**Begründung
eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen
der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg,
der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg
sowie der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach (ab 01.01.2019
vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach) (Kbz. Glauchau-Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50 Waldenburg, St. Barth. 1/45

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenchursdorf-Langenberg sowie die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Callenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grumbach (ab 01.01.2019 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Callenberg-Grumbach) im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben durch Vertrag vom

15.10.2018, 24.10.2018, 25.10.2018, 12.11.2018 und 13.11.2018, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2019 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann

Komm. Leiter Regionalkirchenamt

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldsachsen und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Meerane (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50 Meerane 1/1062

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldsachsen und die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Meerane im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 15.11.2018 und 16.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGS-trukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen hat ihren Sitz in Meerane.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldsachsen und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Meerane.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Meerane geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen über:
1. Flurstück 1087 der Gemarkung Meerane in Größe von 135 m² Grundbuch von Meerane Blatt 4108
 2. Flurstück 2875 der Gemarkung Meerane in Größe von 4.200 m² Grundbuch von Meerane Blatt 2166 (grundbuchlich bezeichnet als „Kirchgemeinde Meerane“).

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen werden die Grundvermögen

- das Pfarrlehn zu Meerane (grundbuchlich bezeichnet als „Pfarrlehn zu Meerane“ und „Das Pfarrlehn zu Meerane“)
 - Kantoratslehn zu Meerane
 - Kantoratslehn zu Waldsachsen
 - Kirchenlehn Meerane mit Götzentel, Crotenlaide, Cauritz, Seiferitz und Dittrich auch bezeichnet als Kirchenlehn zu Meerane mit Götzentel, Cauritz, Crotenlaide, Dittrich und Seiferitz
 - Kirchlehn zu Waldsachsen
 - das Diakonatslehn zu Meerane
 - das Kirchenärar zu Meerane
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Leipzig, den 05.12.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L. S.

OLKR Teichmann
Komm. Leiter Regionalkirchenamt

Missionstheologischer Studientag am 14. Februar 2019 in Leipzig

Mission in Mitteldeutschland. Impulse der aktuellen missionstheologischen Debatte für den kirchlichen Strukturwandel

Brauchen wir in unseren Kirchen neue Missionarstellungen, um dem Mitgliederschwund zu begegnen? Liegt in den aktuellen missionstheologischen Schlagworten „Gemeinsam für das Leben“ und „mission from the margins“ („Mission vom Rand her“) ein für uns noch ungenutztes Potential? Was bedeutet die neue Übersetzung von Matthäus 28,19 „Lehret alle Völker“ für unser Kirche-Sein?

Der Missionstheologische Studientag des Leipziger Missionswerkes hat das Ziel, Erkenntnisse der aktuellen missionstheologischen Debatte für die anstehenden Veränderungen in unseren Kirchen fruchtbar zu machen.

Termin: 14. Februar 2019, 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Leipziger Missionshaus, Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

Leitung: Ravinder Salooja, Direktor des LMW

Referenten: Landesbischof i. R. Prof. em. Dr. Christoph Kähler, Leipzig;

Dr. Michael Biehl, Grundsatzreferent des EMW, Hamburg

Kosten: 10 Euro für Verpflegung (Mittagessen, Getränke usw.)

Anmeldung bitte bis **1. Februar 2019** bei Kerstin Berger, Tel. (03 41) 9 94 06 43, E-Mail: Kerstin.Berger@LMW-Mission.de

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum 1. März 2019 einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schlema-Wildbach (verbunden mit der besonderen Aufgabe der Krankenhausseelsorge im HELIOS Klinikum Aue, Kbz. Aue)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.044 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Oberschlema, Niederschlema oder Wildbach (wöchentlich im Wechsel), monatlich im Altenpflegeheim der Diakonie
- 3 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 2 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (156 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Niederschlema.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bankmann, Tel. (0 37 71) 25 90 97 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Krauthahn, Tel. (01 73) 3 70 76 39.

Bad Schlema-Wildbach freut sich auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die uns leitet auf dem Weg Gemeinde Jesu zu sein und durch Verkündigung der Frohen Botschaft nach der Heiligen Schrift unsere Gemeinde stärkt und zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einlädt. Wir wünschen uns, dass Sie es verstehen, in Ihrer Verkündigung den Glauben mit dem Alltag zu verbinden. Wichtig ist uns, dass Nichtchristen Zugang zum Glauben an Jesus Christus finden. Wir sind offen für neue Anstöße und Ideen. Engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter stehen Ihnen zur Seite. Außerdem sollte der Pfarrer oder die Pfarrerin die Gemeinde auf den Weg in eine neue kirchengemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchengemeinden (Aue und Aue-Zelle, Lößnitz-Affalter sowie Hartenstein und Thierfeld) begleiten. Die derzeitige Pfarramtsleitung wird ab 1. Januar 2020 voraussichtlich nicht mehr mit der Pfarrstelle verbunden sein.

Mit der Pfarrstelle ist zugleich die Aufgabe der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in Kliniken des Kirchenbezirks Aue mit der Hälfte eines vollen Dienstumfangs verbunden. Dienstorte sind das Helios Klinikum Aue mit ca. 620 Betten sowie das Bergarbeiter-Krankenhaus Schneeberg mit 95 Betten. Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Grundlage des Dienstes ist die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Laurentius-Kirchgemeinde Dresden-Trachau (Kbz. Dresden Nord)

Reg.-Nr. 6220 Dresden-Trachau 35

Angaben zur Stelle:

- Kirchenmusikalische B-Stelle
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 20. April 2019, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
 - Apostelkirche: Schuke-Orgel, 1958, 2 Manuale, 22 Register, mechanische Traktur
 - Emmauskirche: Jehmlich-Orgel, 1991, 2 Manuale, 19 Register, mechanische Traktur
 - St.-Markus-Kirche: Eule-Orgel, 1888, 2 Manuale, 26 Register, mechanische Kegellade
 - Weinbergskirche: Jehmlich-Orgel, 1967, 2 Manuale, 22 Register, mechanische Traktur
 - weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
 - Apostelkirche: Flügel (Gemeindesaal), Klavier, E-Piano, Band-Equipment inkl. Schlagzeug, Orff-Instrumentarium
 - Emmauskirche: Flügel
 - St.-Markus-Kirche: Klavier
 - Weinbergskirche: E-Piano.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- ca. 6.000 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen)
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 C-Stelle
- 37 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik im gesamten Gemeindegebiet
- durchschnittlich 4 Gottesdienste pro Monat, die von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber musikalisch mitgestaltet werden
- Mitarbeit in den bestehenden Strukturen im Arbeitsbereich Kirchenmusik (Organisten-Treff, Ausschuss Kirchenmusik, Konzertreihe Orgel PLUS, Notenbibliothek, Inventarpflege)
- Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen (unter anderem Kantatengottesdienst am 24.11.2019 und Aufführung von Teilen des Weihnachtsoratoriums von J. S. Bach am 26.12.2019)
- kleine Kurrende (wöchentlich; Vorschule/1. Klasse, ca. 15 regelmäßig Teilnehmende)
- große Kurrende (wöchentlich; ab 2. Klasse, ca. 15 regelmäßig Teilnehmende)
- Laurentiuskantorei (wöchentlich; 45 regelmäßig Teilnehmende)
- 1 Posaunenchor (wöchentlich; 20 regelmäßig Teilnehmende)
- 1 Seniorekantorei (wöchentlich; 30 regelmäßig Teilnehmende)
- Instrumentalkreis Laurentius mit Streichern und Flöten (14-tägig; 9 regelmäßige Teilnehmende)

- Zusammenarbeit mit einem weiteren nebenberuflich angestellten Kirchenmusiker (verantwortet einen der 2 weiteren Chöre, welche in Eigenregie proben und in die Jahresplanung eingebunden sind).

Die Laurentiuskirchgemeinde ist eine aktive, lebendige Gemeinde im Dresdner Norden, mit vielen jungen Familien und vielfältigen Angeboten und Interessen. Für unsere Kirchenmusikerstelle wünschen wir uns eine aufgeschlossene Person mit pädagogischem Geschick für die Arbeit mit Kindern, mit Freude am Musizieren mit Laien und Profis, mit Organisationstalent und der Bereitschaft zur aktiven Zusammenarbeit im Team. Genauere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.laurentius-dresden.de.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Markert, Tel. (03 51) 8 58 81 78 und KMD Trepte, Tel. (03 51) 2 72 24 51.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Februar 2019** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis mit Schwesterkirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch und Podelwitz-Wiederitzsch (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig Gohlis, Versöhnung 186

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 5.193 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 66 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 2 Kindergärten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit je 8 bis 12 regelmäßig Teilnehmenden
- Junge Gemeinde mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- monatlich 6 Andachten in beiden Häusern unseres Kindergartens
- Martinstag, Krippenspiel
- Mitwirkung an Familiengottesdiensten
- Familiensonntage im Schwesterkirchverband
- jährliche 2 gemeinsame Veranstaltungen im Schwesterkirchverband
- Beteiligung an Rüstzeiten (Kinderrüstzeit, Gemeinderüstzeit)
- Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit
- Kontaktpflege zu Schulen und Kindertagesstätten
- 18 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchgemeinde freut sich auf Bewerber und Bewerberinnen, die Lust auf die Herausforderungen einer städtischen Kirchgemeinde haben.

Die Schwesterkirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die selbstständig, kreativ und teamfähig ist sowie Kinder und Jugendliche einerseits in der Gemeinde beheimatet und andererseits die Weltoffenheit des Glaubens im Miteinander lebt.

Die Versöhnungskirchgemeinde will Kirche für die Menschen im Stadtteil sein. In einem säkularen Umfeld sind dafür Kommunikationsfähigkeit und religiöse Sprachfähigkeit wichtig. In Zusammenarbeit mit den Kirchvorstehern und den Mitarbeitenden sollen bewährte Formate fortgeführt und neue Konzepte entwickelt werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende wünschen sich Begleitung und Unterstützung.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Ziegelschmidt, Tel. (03 41) 9 01 41 95 oder 24 82 36 74.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, Hans-Oster-Str. 16, 04157 Leipzig zu richten.

6. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Bau- und Planungsbetreuung im Baureferat

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für Bau- und Planungsbetreuung im Baureferat neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeittätigkeit (20 Stunden/Woche)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Betreuung von Baumaßnahmen an landeskirchlichen Immobilien in Bauherrenvertretung einschließlich der selbstständigen Formulierung der Aufgabenstellung und der Qualitätsvorgaben
- Planung bis Bauüberwachung notwendiger Bauaufgaben kleinerer Größenordnungen
- Durchführen von kleinen Wettbewerbsverfahren für Kirchgemeinden
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Baureferates (Ausstellungen, Publikationen)

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Architektur
- fundierte und breit angelegte Fachkenntnisse aller Leistungsphasen der HOAI
- Erfahrungen durch ausreichende Berufspraxis insbesondere im Bereich Denkmalpflege
- ausgeprägte Gestaltungssicherheit.

Für diese genannten Belange sind Nachweise/Arbeitsproben einzureichen.

- hohes Maß an Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und Selbstständigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen (gegebenenfalls auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
- Führerschein Klasse B und die Möglichkeit, mit eigenem PKW zu fahren.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kir-

che in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Frau Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Februar 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. IT-Organisator/ IT-Organisatorin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines IT-Organisators/einer IT-Organisatorin neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Der Aufgabenbereich umfasst die technische und organisatorische Betreuung von Fachverfahren und Fachanwendern durch:

- Aufnahme und Umsetzung von Prozess- und Nutzeranforderungen
- Erarbeitung von Realisierungskonzepten und Durchführung von Vorlaufuntersuchungen
- Konzipierung und Planung von Vorhaben
- Realisierung, Integration und Betreuung von IT-Verfahren und Infrastruktur, hauptsächlich im Microsoft-Umfeld
- Beratung von kirchlichen Dienststellen sowie Anwenderbetreuung per Telefon und/oder Fernwartung.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Qualifikation
- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Organisationsprojekten
- Erfahrung im Umgang mit Datenbanken
- hohes Maß an Selbstständigkeit
- Fähigkeit zur Koordination von komplexen Aufgaben
- freundliches, korrektes und sicheres Auftreten
- Führerschein PKW
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wünschenswert sind mehrjährige Berufserfahrungen, Programmierkenntnisse, Erfahrungen und Zertifizierung in Projektmanagement oder ITIL sowie Kenntnis der kirchlichen Verwaltung. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der IT-Abteilung, Dipl.-Ing. Seifert, Tel. (03 51) 46 92-330.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **22. Februar 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

8. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Kassenverwaltungen Kirchenbezirk Pirna

Reg.-Nr. 63106-6 KVW Pirna 57

In der Kassenverwaltung Pirna ist zum 1. April 2019 die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin in der Buchhaltung mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent unbefristet zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- Buchungsarbeiten
- Belegablage
- Bearbeitung des Postein- und -ausgangs.

Von den Bewerbern/den Bewerberinnen werden erwartet:

- Erfahrungen im kirchlichen Haushalt- und Kassenwesen
- Kenntnisse der kameralistischen Buchführung
- Teamfähigkeit, aber auch eigenständige Arbeitsweise
- ein sicherer Umgang mit Informationstechnik.
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Februar 2019** an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Pirna, z. Hd. Frau Superintendentin Krusche-Räder, Kirchplatz 13, 01796 Pirna zu richten.

VI. Hinweise

Bekanntmachung

über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.

Reg.-Nr. 6013

Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes vom 16. November 2014 (ABl. S. A 287) endet die Amtszeit der jetzigen nach diesem Kirchengesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. am 30. Juni 2019.

Die Entsendung der Dienstnehmervereinerinnen und Dienstnehmervereiner für die ab dem 1. Juli 2019 neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes erfolgt durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen. Gemäß § 5 Absatz 3 des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes sind Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsendungsbe-rechtigt, wenn ihnen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angehören.

Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert hiermit gemäß § 5 Absatz 1 des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb eines Monats ab Herausgabe dieses Amtsblattes zu erklären, dass sie Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen. Die Erklärung über die Entsendebereitschaft ist an folgende Adresse zu richten:

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Diakonie Sachsen, c/o Diakonisches Amt Radebeul, Obere Bergstraße 1, 01445 Radebeul.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Deutsche Post 
DIALOGPOST

Sächsische Landesbibliothek -
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
01054 Dresden

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346